

I. Petra P (50 Jahre alt) wohnt mit ihrer Familie in der oberösterreichischen Gemeinde Aschach an der Donau (Bezirk Eferding) im Haus Donauweg 9, direkt an der schönen blauen Donau. Nach der Geburt ihres ersten Kindes vor 20 Jahren gab sie ihren Beruf auf. Sie vermietet seitdem ein Zimmer mit zwei Betten an Gäste, denen sie auch ein Frühstück anbietet.

Da Radwandern an der Donau bei den Touristen immer beliebter wird, entwickelt Petra Ambitionen in Richtung Frühstückspension. Allerdings sind im Wohnhaus Donauweg 9 keine weiteren Räume für eine Vermietung nutzbar. So adaptiert sie ein auf der anderen Donauseite gelegenes von ihrem Mann früher als Büro genutztes Apartmenthaus (Unterlandshaag 9, Feldkirchen an der Donau, Bezirk Urfahr-Umgebung), das direkt neben der Volksschule (gesetzlicher Schulerhalter: Gemeinde) gelegen ist. Ansonsten gibt es in der unmittelbaren Umgebung nur Einfamilienhäuser. In ihrer neuen Frühstückspension, bestehend aus drei Fremdenzimmern à zwei Betten, zwei Einzelzimmern sowie einer kleinen Küche (mit Kühlschrank, Geschirrspüler, Wasserkocher und Kaffeemaschine), bietet Petra ihren Gästen – abgesehen vom Frühstück – keine Verpflegung an. Die Reinigung der Bettwäsche sowie der Hand- und Duschtücher übernimmt 1x wöchentlich die Textilreinigung T.

II. Am 01.07.2016 bringt Petra für die geplante Frühstückspension in Feldkirchen an der Donau bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Antrag auf Genehmigung der Betriebsanlage ein.

Die Bezirkshauptmannschaft gibt Petras Frühstückspensions-Projekt durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Feldkirchen an der Donau, Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft, Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekannt, dass Petras Projektunterlagen vier Wochen lang bei der Bezirkshauptmannschaft zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Es langen keine Äußerungen zum geplanten Projekt ein, eine Augenscheinsverhandlung wird nicht durchgeführt. Nach Verstreichen der vierwöchigen Frist erlässt die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung den Bescheid vom 03.08.2016 (GZ G-2222/16), in dem sie gemäß § 359b Abs 1 Z 1 GewO 1994 die Anwendung des vereinfachten Verfahrens feststellt, weil in der Betriebsanlage „Frühstückspension“ in Feldkirchen an der Donau mit acht Gästebetten ausschließlich Maschinen, Geräte und Ausstattungen Verwendung finden, welche nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden.

III. Gegen diesen Bescheid erhebt die Gemeinde Feldkirchen an der Donau rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der sie ausführt:

- Von der Betriebsanlage geht eine Belästigung für die Nachbarn durch Verkehrslärm auf der öffentlichen Zufahrtstraße aus. Da tatsächlich nicht alle Gäste mit dem Fahrrad anreisen werden, wird das Fremdenzimmerangebot zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen führen.
- Die Schüler der Volksschule sind besonders schutzwürdig und dürfen keinesfalls einer vermehrten Lärmbelastung ausgesetzt werden. Das Liefern und Abladen von Verpflegung für die Gäste sowie der Transport von Bettwäsche zur Reinigung und retour erfolgt durch Kraftfahrzeuge. Die damit einhergehende Lärmbelästigung für die Schüler der unmittelbar an die Frühstückspension angrenzenden Volksschule ist unzumutbar und beeinträchtigt den Unterricht.
- Anders als die Vermietung von einem Zimmer mit zwei Fremdenbetten in Aschach an der Donau stellt die Frühstückspension mit acht Fremdenbetten in Feldkirchen an der Donau keine Privatzimmervermietung dar, sondern das Gastgewerbe „Beherbergung mit acht Betten“, für das Petra die erforderliche Befähigung aber nicht nachzuweisen vermag.

IV. Das Landesverwaltungsgericht OÖ führt ein kurzes Ermittlungsverfahren durch, gibt Petra aber weder die Möglichkeit zu einer Stellungnahme noch Gelegenheit zur Stellung eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gibt das LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 20.12.2016 (GZ LVwG OÖ 1234/2016) der Beschwerde der Gemeinde Feldkirchen an der Donau statt, hebt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.08.2016 betreffend Feststellung der Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf und weist Petras Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung ab.

In der Begründung führt das Landesverwaltungsgericht OÖ ua aus:

- Ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren war mangels Vorliegen der Voraussetzungen unzulässig, da Belästigungen und Beeinträchtigungen nicht vermieden sind.
- Die Gemeinde Feldkirchen an der Donau ist als gesetzliche Erhalterin der Volksschule Nachbarin und damit Partei im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren. Da sie durch die rechtswidrige Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens um die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer subjektiven Rechte gebracht wurde, sind ihre in der Bescheidbeschwerde erhobenen Einwendungen jedenfalls rechtzeitig und zulässig.
- Sämtliche von der beschwerdeführenden Gemeinde in ihrer Beschwerde vorgebrachten Einwendungen sind auch inhaltlich richtig und begründet.
- Die behauptete Beeinträchtigung des Unterrichts in Schulen war im Verfahren auch deshalb zu berücksichtigen, weil die Gemeinde nach § 355 Abs 1 GewO 1994 berechtigt ist, zu sämtlichen öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 Stellung zu nehmen.

Die Revision erklärt das Landesverwaltungsgericht OÖ mit folgender Begründung für unzulässig:

Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis VwGH 12.09.2016, Ro 2015/04/0018 zum Umfang der Prüfbefugnis bei Erhebung eines Rechtsmittels durch eine Nebenpartei mit eingeschränkten subjektiv-öffentlichen Rechten und der daran anknüpfenden Frage, ob eine Beschwerde einer Nebenpartei ohne Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechts zurück- oder abzuweisen ist, aus: *„Im vorliegenden Fall haben die Nachbarn in keiner Weise geltend gemacht, dass ... sie dadurch in ihren Rechten verletzt worden seien. Da den Berufungen jeglicher Bezug zu dem den Nachbarn einzig zustehenden subjektiv-öffentlichen Recht ... fehlte, hätte das VwG die insoweit eingeschränkte Prüfbefugnis berücksichtigen und die (nunmehr) Beschwerden zurückweisen müssen.“*

Mit Erkenntnis VwGH 28.06.1994, 93/04/0039 führte er hingegen aus: *„Aus welchen Gründen ein ... zur Berufung Berechtigter den mit diesem Rechtsmittel angefochtenen Bescheid für rechtswidrig hält, ist für die Frage der Zulässigkeit dieser Berufung ... ohne Belang. ... noch läßt sich ... entnehmen, daß eine Berufung, die nicht im Rahmen des – Parteistellung vermittelnden – ... Vorbringens begründet wird, als unzulässig anzusehen wäre. Vielmehr vermag selbst eine – aus objektiver Sicht – ganz und gar unzutreffend begründete Berufung die Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels nicht zu bewirken.“*

Nachbarn sind im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Nebenparteien mit eingeschränkten subjektiv-öffentlichen Rechten. Die dargelegte Rechtsprechung des VwGH (12.09.2016, Ro 2015/04/0018) zur Berufung kann nach Ansicht des LVwG OÖ ohne Weiteres auf eine Beschwerde nach dem VwGVG übertragen werden. Dass der VwGH zur Prüfbefugnis bei Erhebung eines Rechtsmittels durch eine Nebenpartei und zur Frage der (Un)Zulässigkeit einer Beschwerde ohne behauptete subjektive Rechtsverletzung vereinzelt auch anders entschieden hat, ist ohne Relevanz, da das erkennende Gericht ohnedies alle Vorbringen der beschwerdeführenden Gemeinde zuließ und prüfte. Eine Revision könnte keine weitere Rechtsklarheit bringen, weshalb sie unzulässig ist.

V. Die Briefträgerin will Petra das Erkenntnis am 22.12.2016 im Haus Donauweg 9 zustellen (Rsb). Sie trifft nur den Feriengast Gustav G an, der bis 24.12.2016 in Petras Fremdenzimmer seinen Urlaub verbringt. Gustav nimmt das Schriftstück entgegen und legt es in Petras Küche ab, allerdings vergisst er, Petra über das in Empfang genommene Schriftstück zu informieren. Nachdem Gustav bereits abgereist ist, findet Petra das Erkenntnis des LVwG OÖ zufällig am 24.12.2016 in ihrer Küche.

AUFGABE: Verfassen Sie für Petra P die Revision an den VwGH !

[Die Darstellung des Sachverhalts darf in Stichworten erfolgen !]